



gegen Postzustellungsurkunde
An die Firma
Augustiner-Bräu Wagner KG
Landsberger Str. 31 - 35
80339 München

**SG Immissionsschutz Nord
RGU-US 21**

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: (Verw.)
Telefon: (Technik)
Telefax:
Zimmer: (Verw.)
Zimmer: (Technik)
Sachbearbeitung:
Frau (Verw.)
Frau (Technik)
immissionsschutz-
nord.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.04.2013

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Az. 824-G/12-09/Landsberger Str. 31 - 35
Brauerei

hier: anaerobe/aerobe Abwasservorbehandlungsanlage

Auf Antrag der Fa. Augustiner-Bräu Wagner KG vom 05.12.2012 erlässt die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde folgenden

B e s c h e i d :

I.

Änderungsgenehmigung

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und der Nebenbestimmungen (III) werden nachfolgend beschriebene Änderungen an der bestehenden Anlage (Brauerei)

genehmigt:

- Abluftreinigung
 - Biofilter:
 - 4 Biotropfkörper-Reaktoren Fa. Störk
 - Durchmesser: 2,00 m, Höhe: 2,66 m
 - 2 Aktivkohlefilter:
 - Abmaße: 2,00 x 4,00 x 1,50 m
 - Adsorptionsmaterial: Aktivkohle pelletiert
- Diverse Pumpen und Verdichter

Aufstellungsort: Landsberger Str. 31 - 35

Hinweise:

Diese Genehmigung ersetzt nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

Diese Genehmigung beinhaltet auch nicht die Zulassung von Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nach der städtischen Entwässerungssatzung. Etwa erforderliche Genehmigungen sind - soweit nicht schon geschehen - in einem gesonderten Verfahren bei der Münchner Stadtentwässerung (Friedenstraße 40, 81660 München) zu beantragen.

Alle in Bezug auf die genehmigte Anlage schon ergangenen behördlichen Entscheidungen bleiben unberührt und in ihren Festsetzungen weiterhin zu beachten, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes verfügt ist.

II.

Genehmigungsunterlagen und Anlagen:

a) Genehmigungsunterlagen (1. Fert. Nr. 012/09):

- Flächennutzungsplan, Stand Januar 2011, ohne Maßstab
- Betriebslageplan EG, Stand 11/2012, M = 1 : 1000
- 6 Grundrisspläne/2 Schnitte, M = 1 : 100, (KG, EG, 1. OG - 4. OG, Schnitte A-A/B-B)
- Brandschutzkonzept vom 12.10.12, Projekt-Nr.: 023-179MÜ12 (Auszug Ziffer 2.3 – 3.1)
- Verfahrensbeschreibung (Register 3, Anl. 2)
- Techn. Daten (Register 3, Anl. 3)
- Bauwerke der Abwasservorbehandlung, Stand 10.11.12
- Verfahrensschemata, Fließbilder 1 - 3
- Abluftbehandlung, Verfahrensbeschreibung Störk Umwelttechnik, 5 Zeichnungen (Aktivkohlefilter, Bio-Reaktor, Reaktor 1, Reaktor 2+4, Reaktor 3)

- Immissionsscreening - gutachtliche Stellungnahme TÜV SÜD v. 08.10.12, Bericht-Nr. F12/356-IMG
- Vollautom. Gas-Abfackelungsanlage Fa. PANAQUA AG v. 11.10.12 (Techn. Beschreibung, Funktionsweise, Wartung, Techn. Daten, Lieferumfang, Sicherheitsmaßnahmen)
- Schalltechnische Spezifikation, Müller-BBM v. 08.03.12
- Gefährdungsanalyse TÜV SÜD v. 14.02.12, Auftragsnr. 1794161
- Anlagen-Aufstellungspläne mit Ex-Zonen (KG, EG, 1. - 4. OG, Schnitte A-A, B-B, C-C)
- Abwasser/Wasser, Register 11

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referats für Gesundheit und Umweltschutz versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Ziffer I genehmigte Anlage behandeln und nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer III stehen.

b) Anlagen:

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Genehmigung:

Immissionsschutzrechtliche Hinweise für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen.

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemein:

- 1.1 Jede Betriebsstörung der hier genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist auch unverzüglich der Genehmigungsbehörde telefonisch mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der hier genehmigten Änderung und die nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage sind der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Lärmschutz

- 2.1 Die von der Notfackel ins Freie abgestrahlten Geräusche dürfen in keinem Betriebszustand einen Schallleistungspegel von LWA = 80 dB(A) überschreiten. Ein entsprechender Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 2.2 Die für die Gesamtbrauerei einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs bestehenden Lärmrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten, dürfen durch den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage nicht überschritten werden.

3. Luftreinhaltung

- 3.1 Die Abwasservorbehandlungsanlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- 3.2 Sämtliche Tanks und Behälter sind technisch dicht auszuführen.

- 3.3 Die geruchsbehaftete Abluft aus dem Misch- und Ausgleichsbehälter, dem Zwischenspeicher, dem Vorversäuerungs- und Konditionierungstank und die aus der aeroben Nachbelüftung ist gezielt zu erfassen und der zweistufigen Abgasreinigungsanlage, bestehend aus Bioreaktor und Aktivkohlefilter, zuzuführen.
- 3.4 Die gereinigte Abluft aus dem Aktivkohlefilter ist über ein Abluftrohr über Gebäudedach abzuleiten.
- 3.5 Das entstehende Biogas ist einem Gaskissenspeicher zuzuleiten und im Kesselhaus zu verwerten.
- 3.6 Die Gasfackel darf nur im Notfall, wie bei Störung des Biogasbrenners und bei vorgeschriebenen Kesselrevisionen, betrieben werden.
- 3.7 Die Bioreaktoren und Aktivkohlefilter sind regelmäßig zu warten.
- 3.8 Über den Betrieb der Abwasservorreinigungsanlage, insbesondere Störungen und Wartungsarbeiten, ist ein Betriebstagebuch zu führen, das auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

4. Abfallrecht

- 4.1 Anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 4.2 Bei einer stofflichen Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung in den erzeugten Produkten kommen.
- 4.3 Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind in dichten Behältern so zur Abholung bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Gefährdungen für Menschen bzw. die Umwelt (z.B. Gewässerverschmutzung) ausgeschlossen sind (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG).
- 4.4 Gefährliche Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind zu deren Beseitigung gemäß Art. 10 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu überlassen, sofern sie von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft (Landeshauptstadt München) ausgeschlossen sind. Hierzu sind die Abfallsatzungen der Landeshauptstadt München zu beachten.

Hinweis: Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

5. Anwesensentwässerung

- 5.1 Für die erforderlichen Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vor Einbau der Abwasserbehandlungsanlage Entwässerungspläne in 4-facher Ausfertigung zur Genehmigung bei der Münchner Stadtentwässerung - MSE-4221, Bezirk West I, einzureichen.
- 5.2 Für die Einleitung der Abwässer in das öffentliche Abwassersystem ist eine Einleitgenehmigung nach § 16 der Städtischen Entwässerungssatzung erforderlich. Die Einleitgenehmigung ist entsprechend der Angaben in Punkt 11.1 der Antragsunterlagen (vgl. Genehmigungsunterlagen, Wasser/Abwasser Reg. 11) in einem separaten Verfahren bei der Münchner Stadtentwässerung – MSE41, Herr Münichsdorfner, zu beantragen.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Eine etwaige Genehmigungspflicht nach § 58 WHG in Verbindung mit Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) für die Ableitung von Abwasser aus den Anlagen zur Wasseraufbereitung ist vom Antragsteller im Rahmen des Antrags auf Einleitgenehmigung nach § 16 Entwässerungssatzung zu prüfen.
- 6.2 Dichtheitsnachweise der Abwasserleitungen sind entsprechend den Anforderungen der Entwässerungssatzung der Münchner Stadtentwässerung zu erbringen.
- 6.3 Wird auf dem Betriebsgelände mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoff, Schmierstoffe, Diesel) im Sinne der VAWs umgegangen, so sind diese dem Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Wasserrecht, unter Angabe der Lagermenge und Wassergefährdungsklasse, anzuzeigen.

7. Baurecht

7.1 Brandschutz

Nachfolgende Anforderungen an die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sind zu beachten und einzuhalten (vgl. Genehmigungsunterlagen, Brandschutzkonzept vom 12.10.12, Projekt-Nr.: 023-179MÜ12):

7.1.1 Zu Ziffer 2.1 Brandabschnitte/feuerbeständige Trennung

Die geplanten feuerwiderstandsfähigen Türen zu anderen Bereichen sind zusätzlich rauchdicht nach DIN 18095 und mit vierseitigem Anschluss herzustellen (vergleichbar wie zugelassene Schachtwandverschlüsse).

Hinweis:

Diese zusätzliche Anforderung kann im Kellergeschoss der Abwasseranlage entfallen.

7.1.2 Zu Ziffer 2.2.4 Rauchabführung

Die Öffnungsmöglichkeit der Rauchabzüge bzw. die Auslösestellen sind im Einvernehmen mit der Branddirektion festzulegen (Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung, VB/P-III-2, Tel. 089 2353-3151 oder 089 2353 4000)

7.1.3 Zu Ziffer 2.3.1 Feuerlöschgeräte

Die Ausstattung mit Handfeuerlöschern ist risikogerecht auf der Grundlage der obligatorischen Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV) und in Anlehnung an die ASR A 2.2 festzulegen.

7.1.4 Zu Ziffer 2.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Die Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtung ist vom Betreiber risikogerecht und auf der Grundlage der obligatorischen Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV) zu prüfen und wenn erforderlich in Anlehnung an die ASR A 3. 4/3 zu installieren.

Die erforderlichen Sicherheitszeichen sind auf der Grundlage der ASR A 1.3 vorzusehen.

7.1.5 Zu Ziffer 3.1 Abweichung von Öffnung in feuerbeständigen Wänden

Die für die vorliegende Einbausituation zugelassenen Öffnungsverschlüsse der Türen in geschossübergreifenden Gebäudeteilen müssen zusätzlich rauchdicht sein (nach DIN 18095) und vierseitigen Anschlag haben (siehe auch Auflage zu Ziffer 2.1 des BS-Nachweises).

7.2 Denkmalschutz

7.2.1 Zusätzliche Erlaubnisverfahren

Soweit über die in den genehmigten Plänen dargestellten Maßnahmen hinaus weitere Arbeiten geplant sind (z.B. Renovierungen des Gebäudesäußeren oder -inneren), ist dafür ein Erlaubnisverfahren nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/61 T, Blumenstr. 19, 80331 München) zu beantragen.

7.2.2 Erhaltung des Bestands, Absprache bei Veränderungen

Der historische Bestand des Anwesens ist zu erhalten. Veränderungen dürfen jeweils nur in Absprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden. (Art. 6 Abs. 2 DSchG).

7.2.3 Anzeige Beginn/Fertigstellung

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig schriftlich mitzuteilen (Art. 6 Abs. 2 DSchG).

Hinweise:

1. Bei dem Anwesen handelt es sich um ein in die Denkmalliste eingetragenes Baudenkmal einschließlich der zugehörigen historischen Nebengebäude und Ausstattungsstücke (Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 DSchG).

Der Erhaltungspflicht des Eigentümers nach Art. 4 DSchG unterliegen daher nicht nur Bauteile des Denkmals, wie Dach, Dachstuhl, Kamine, Fassaden, Fenster, Eingangstüren, Garteneinfriedungen etc., sondern auch die aus der Erbauungszeit oder späteren historischen Epochen stammenden Innendetails, wie Treppenhaus

einschließlich Treppen, Geländer, Wohnungs- und Zimmertüren, Stukkaturen, Putze, Wandgemälde und andere Ausschmückungen, Vertäfelungen, Böden, Figuren etc..

2. Terminvereinbarungen

Ortsbesichtigungen und Bürotermine mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/61 T, Blumenstr. 19, 80331 München) können unter der Rufnummer 089/233-24145 oder Fax-Nr. 089/233-24443 oder E-Mail an plan.ha4-denkmal-werbung@muenchen.de vereinbart werden.

IV.

Genehmigungsdauer:

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb dreier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

V.

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Augustiner-Bräu Wagner KG als Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 19.500,00 € festgesetzt.

An erstattungsfähigen Auslagen sind bisher 282,19 € angefallen.

G r ü n d e:

Sachverhalt und Verfahren:

1. Die Fa. Augustiner-Bräu Wagner KG beantragte mit Schreiben vom 05.12.2012 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage. Gleichzeitig beantragte sie den Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG.
2. Abwasser aus der Bierherstellung wird bisher ohne weitere Vorbehandlung in die öffentliche Kanalisation der Münchner Stadtentwässerung eingeleitet. Geplant ist, einen Teil des Prozessabwassers und der Abwässer aus dem Gebäudebereich über eine anaerob/aerob arbeitende biologische Teil-Klärungsanlage vor Einleitung in den Kanal zu reinigen. Durch die Abwasservorbehandlung wird die nachgeschaltete kommunale Kläranlage entlastet und Abwasserspitzen vermieden. Die Anlage ist auf die Reinigung von ca. 2.400 m³ Abwasser pro Tag ausgelegt. Aus dem Abwasser werden täglich ca. 2.800 Nm³ an Biogas (Methan, Kohlendioxid) erzeugt, das in der zentralen Dampfkesselanlage der Brauerei energetisch

genutzt werden soll (= rd. 16 - 18% des Primärenergieverbrauchs). Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Misch- und Ausgleichsbehälter, einer Vorversäuerungsstufe mit Zwischenspeicher, dem Anaerobreaktor und der Biogasgewinnung. Sie wird in vorhandene Räumlichkeiten der ehemaligen Mälzerei auf dem Betriebsgrundstück eingebaut.

2.1 Verfahrensbeschreibung

Das Brauereiabwasser wird in den bestehenden Puffertanks gesammelt und mit Pumpwerken in den neuen Misch- und Ausgleichsbehälter (MAB) gefördert. Die Puffertanks, bestehende Misch- und Ausgleichsbehälter haben folgendes Volumen: MAB Westendstraße 100 m³ und MAB Landsberger Straße 200 m³. Im neuen Misch- und Ausgleichsbehälter wird das Abwasser mittels Rührwerk durchmischt, um unterschiedliche Frachtstöße abzupuffern. Der Ablauf wird über ein Trommelsieb zu einem Zwischenbehälter und weiter in den Vorversäuerungstank geleitet. Im Vorversäuerungstank erfolgt je nach pH-Wert des Abwassers die Zudosierung von Säure oder Lauge. Die organischen Wasserinhaltsstoffe werden dabei weitgehend in Essigsäure, Kohlendioxid und Wasserstoff umgewandelt. Die Verweildauer beträgt bis zu 6 Stunden. Säure und Lauge werden aus dem vorhandenen System der Brauerei hergeführt. Die Beschickung des Methanreaktors setzt sich zusammen aus dem Ablauf der Vorversäuerung und der externen Rezirkulation (Rücklauf Methanreaktor). In diesem wird mit Hilfe von speziell für diesen Zweck adaptierte Bakterien (Pellet-Schlammmasse) Biogas erzeugt und am Reaktorkopf kontinuierlich abgezogen. Das anaerob vorgereinigte Abwasser fließt im freien Gefälle direkt in die nachgeschaltete Aerobstufe und wird hier durch Zuführung von Luft vor der Einleitung in den städtischen Kanal mit Sauerstoff angereichert.

2.2 Abluftbehandlung

Die geruchsbehaftete Abluft aus dem Misch- und Ausgleichsbehälter, dem Zwischenspeicher und aus der aeroben Nachbelüftung wird über vier Biofilter mit vorgeschaltetem Bioreaktor und über zwei nachgeschaltete Aktivkohlefilter gereinigt. Auf dem Tropfkörper des Bioreaktors, der mit Lava-Schichten unterschiedlicher Körnung gefüllt ist, sind speziell Schwefelwasserstoff abbauende Bakterien angesiedelt. Die Bakterien oxidieren Schwefelwasserstoff zu Schwefel bzw. zu Sulfat. Danach wird die Abluft in den Biofilter eingeleitet, in dem alle anderen organischen und zum Teil auch anorganische Bestandteile zu Kohlenstoff und Wasserstoff oxidiert werden. Das Reingas wird danach noch über zwei baugleiche Aktivkohlefilter geführt und über Gebäudedach abgeleitet. Die Abluftreinigungsanlage ist für 2000 m³/h Abluft ausgelegt.

2.3 Biogasaufbereitung

Die Aufbereitung des erzeugten Biogases erfolgt über Kondensatfallen, Kiesfilter und Feinfilter. Zur Entfeuchtung wird eine Kompressions-Gastrocknungsanlage eingesetzt. Als Biogas-Zwischenspuffer dient ein druckloser Kissengasspeicher. Über eine Gasverdichterstation wird der zur Verwertung notwendige Druck aufgebaut, um das Biogas im vorhandenen Kesselhaus einzusetzen. In Ausnahmefällen, in denen keine Biogasverwertung stattfindet, wird das Biogas, das der Gasspeicher nicht mehr aufnehmen kann, über eine Notfackel mit einer verdeckten Flamme verbrannt. Die Notfackel wird auf dem Flachdach des Magazins 5 m neben dem Kesselhaus errichtet.

3. Betriebszeiten:

Die Abwasservorreinigung mit allen angeschlossenen Anlagen wird rund um die Uhr betrieben.

4. Aufstellungsort:

Nach dem genehmigten Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München liegt der Betrieb in einem „Gewerbegebiet“ (GE). An das Betriebsgelände grenzen in südlicher Richtung ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) und in nördlicher Richtung, jenseits der Landsberger Straße, ein „Mischgebiet“ (MI) an das Betriebsgelände an. Die tatsächliche Nutzungen entsprechen den Ausweisungen.

5. Verfahren:

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft.

Die erforderliche fachtechnische Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen zu den Fragen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurde vom Referat für Gesundheit und Umwelt durchgeführt. Die Begutachtung erfolgte unter Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.98 und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.02.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt beurteilte das Vorhaben im Hinblick auf die Belange des Abfallrechts, des Wasserrechts und der Anlagensicherheit. Zu den Belangen des Arbeitsschutzes äußerte sich die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt. An weiteren Fachdienststellen wurden das Planungsreferat, die Branddirektion sowie die Münchner Stadtentwässerung gehört.

Der Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes wurde entsprechend § 2 Abs.2 i.V.m. § 9 Abs. 3 der Bezirksausschusssatzung, Katalog „Referat für Gesundheit und Umwelt“, Ziffer 8, und § 3 Abs. 2 der Bezirksausschussgeschäftsordnung angehört und hat dem Vorhaben zugestimmt.

Rechtliche und technische Würdigung:

1. Rechtsgrundlagen:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 466) und Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544) geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628).

Die Genehmigungspflicht der Änderung ergibt sich aus §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.02, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert am 24.02.2012, BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV, in der Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert am 24.02.2012, BGBl. I S. 212 und Nr. 7.27 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV, da die Errichtung und der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage den Betrieb der Brauerei wesentlich ändert.

2. Verfahrensmäßige Voraussetzungen:

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichen zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren (gemäß § 16 BImSchG) erteilt, da die Anlage Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV unterfällt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstb. a der 4. BImSchV).

- Prüfung der Umweltverträglichkeitspflichtigkeit des Vorhabens:

Die Brauerei unterfällt den §§ 3 ff. UVPG i.V.m. Nr. 7.26.1 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 Gesetz vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212, 251). Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 7.26.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen Lärmüberschreitungen und Geruchseinwirkungen nicht zu erwarten. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG am 20.12.2012 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und auf der städtischen Internetseite öffentlich bekanntgemacht.

- Prüfung des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG:

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG vernünftigerweise nicht zu besorgen sind. Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG war daher zu entsprechen und von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Die Brauerei ist in Nr. 6.4 b Anhang I der IVU-Richtlinie genannt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligungspflicht nach Art. 15 Abs. 1 b i.V.m. Art. 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie ergibt sich nicht, da solche Änderungen nicht als wesentlich anzusehen sind, bei denen im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt nicht zu besorgen sind und auch die Erweiterung für sich genommen den in Nr. 6.4b Anhang I der IVU-Richtlinie festgelegten Schwellenwert nicht erreicht.

- Prüfung des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV (StörfallV):

Die StörfallV ist auf das Vorhaben nicht anzuwenden, da die im Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage vorhandene Menge an Biogas weit unter der Mengenschwelle des Anhang I der 12. BImSchV liegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt werden. Bedenken, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, wurden dabei nicht geäußert.

3. Genehmigungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie gemäß den genehmigten Unterlagen betrieben wird und wenn die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Die von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Fachstellen haben in ihren Stellungnahmen festgestellt, dass gegen das Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen.

Soweit die Auflagen nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind, ist zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen noch Folgendes auszuführen:

4. Nebenbestimmungen:

Die festgesetzten Nebenbestimmungen wurden mit den zuständigen Fachstellen und mit dem Antragsteller bzw. seinen Vertretern ausführlich besprochen. Soweit die einzelnen Auflagen nicht schon ohne Weiteres einsichtig sind, wird zur Begründung auf diese Gespräche Bezug genommen.

Ergänzend hierzu wird noch ausgeführt:

4.1 Immissionsschutz allgemein (Ziffer III/1 ff.):

Um auch der Genehmigungsbehörde eine rasche Beurteilung evtl. Störungen und ggfs. notwendiger Maßnahmen zu ermöglichen, wurde eine entsprechende Informationspflicht des Anlagenbetreibers festgesetzt (Ziff. III/1.1). Ziffer III/1.2 stützt sich auf §§ 52 bzw. 5 Abs. 3 und 15 Abs. 3 BImSchG.

4.2 Lärmschutz (Ziffer III/2 ff.):

Die zugrundezulegenden Lärmrichtwerte basieren auf den Bestimmungen der TA Lärm 98, der Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München und der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die Abwasservorbehandlungsanlage wird in einem geschlossenen Gebäude errichtet und betrieben, so dass keine zusätzlichen Lärmimmissionen auftreten können. Lediglich durch den Betrieb der Notfackel, insbesondere durch das Einschalten, entstehen Schallimmissionen in der näheren Umgebung. Laut Berechnung von Müller-BBM werden die Immissionsrichtwerte beim Betrieb der Notfackel nur an einem Immissionsort (zwischen Westendstr. 51 und 55) nachts um 1 dB(A) überschritten. Dies ist jedoch hinnehmbar, da die Fackel aus Sicherheitsgründen im Notfall bzw. bei Betriebsstörungen betrieben werden muss und dies eher selten der Fall sein wird.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/2 ff. waren zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Geräuscheinwirkungen festzusetzen. Unabhängig hiervon besteht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG für Anlagenbetreiber die Pflicht, Immissionen zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten und damit die gültigen Immissionsgrenzwerte gegebenenfalls auch zu unterschreiten, soweit dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist.

4.3 Luftreinhaltung (Ziffer III/3 ff.):

Bei der Abwasservorbehandlungsanlage treten leichtflüchtige, geruchsintensive Abluftkomponenten auf, die jedoch durch die geschlossene Bauweise sämtlicher Behälter (Misch- und Ausgleichsbehälter, Vorversäuerung sowie Aerob-Reaktor) und die vorgesehene zweistufige Abluftreinigungsanlage auf ein Minimum reduziert werden. Die Anlage wird im geschlossenen System betrieben und die entstehende Abluft vollständig erfasst und gereinigt.

Zur Vermeidung explosionsfähiger Gas-Luftgemische wird gezielt Fehlluft eingetragen.

Nach Ausbreitungsberechnungen des TÜV Süd werden durch die Anlage max. Geruchshäufigkeiten von unter 2 % der Jahresstunden prognostiziert. Und dies auch nur unmittelbar an der Emissionsquelle (Kaminmündungen der beiden Aktivkohlefilter). Damit liegen die ermittelten Immissionswerte unter dem Irrelevanzwert der Geruchsimmisions-Richtlinie. Die für die gesamte Brauerei berechnete Geruchsbelastung, einschließlich der Abwasservorbehandlungsanlage bleibt unter den entsprechenden Immissionswerten der GIRL für Wohngebiete mit unter 10 % der Jahresstunden. Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten.

Die Emissionen aus der Notfackel sind zu vernachlässigen, da diese nur in Ausnahmefällen aus Sicherheitsgründen betrieben werden muss.

4.4 Anlagensicherheit

Die StörfallV ist auf das Vorhaben nicht anzuwenden, da die im Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage vorhandene Menge an Biogas weit unter der Mengenschwelle des Anhang I der 12. BImSchV liegt.

Vom TÜV Süd wurde bzgl. des Explosionsschutzes eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und Ex-Zonen festgelegt. Die in der Gefährdungsbeurteilung angegebenen Maßnahmen zur Anlagensicherheit sind zu erfüllen und die organisatorischen Anforderungen in eine noch zu erstellende Betriebsanweisung aufzunehmen.

4.5 Sonstige Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/4 und 6 ff. wurden als Belange des Abfallrechts und der Anwesensentwässerung in diese Genehmigung festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III/5 gehen auf die Forderung des Wasserwirtschaftsamt zurück und waren als Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes in die Genehmigung festzusetzen.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise in Ziff. III/ 7 ff. gehen auf die Forderung der Branddirektion sowie, im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzgesetz (DSchG), auf

die Forderung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zurück.

Zu den Nebenbestimmungen in 7.1 ff. teilte die Branddirektion Folgendes mit:

Ziffer III/7.1.1:

Die Nebenbestimmung wurde festgesetzt, da die Abwasseranlage geschossübergreifend ist bzw. keine raumabschließenden Decken hat. Deshalb werden alle Abschlüsse (Türen) dieser mehrgeschossigen Nutzung im Brandfall auch im unteren Bereich mit Feuer und Rauch voll beansprucht (gilt nicht für die Abschlüsse im KG).

Ziffer III/7.1.2:

Das Schutzziel der Rauchabführung ist im Wesentlichen die Unterstützung der Einsatzkräfte im Brandfall (siehe entsprechendes Grundsatzpapier der ARGEBAU). Dazu gehört auch die Möglichkeit nach einem Brand den Rauch ableiten zu können, ggf. auch mit Hilfe von Gerätschaften der Feuerwehr. Die geplanten Rauchabzugsöffnungen sind schutzzielgerecht.

Ziffer III/7.1.3

Die Ausstattung nach BGR 133 ist nicht schutzzielgerecht und auch nicht mehr Stand der Technik (Überdimensionierung). Von Betriebsangehörigen können nur Entstehungsbrände bekämpft werden, was bei der Ausstattung mit Feuerlöschern und erst Recht bei der Ausbildung der Mitarbeiter zu berücksichtigen ist.

Ziffer III/7.1.5

Nach Art. 27 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 4 BayBO müssen Türen in geschossübergreifenden Gebäudeteilen wie die Decken dieser Gebäudeteile gesichert werden. Die geplante Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen kann zugelassen werden, da die Brandlast der Abwasseranlage bzw. der Nachbarbereiche gering einzustufen sind.

4.6 Befristung (Ziffer IV):

Rechtsgrundlage der in Ziffer IV ausgesprochenen Befristung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BImSchG. Der Ansatz von 3 Jahren konnte gewährt werden, da ein wesentlicher technischer Fortschritt der Emissions- und Immissionsminderungstechnik bei Brauereien innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht zu erwarten ist.

5. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) in der Neufassung vom 10.05.1999, zuletzt geändert am 14.04.2011 (GVBl. S. 150) und auf § 1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.08.2011 (GVBl. S. 406), lfd. Nr. 8.II.0/Tarifstellen 1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.8.3 und 1.3.2.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens setzen sich zusammen aus der Genehmigungsgebühr, die im Rahmen des Kostenverzeichnisses unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt wurde, und den erstattungsfähigen Auslagen.

Die Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus der Gebühr, die unter Zugrundelegung der Investitionskosten in Höhe von 2,5 Mio. € entsprechend der in Nr. 8.II.0/Tarifstelle 1.1.1.2 KVz dafür vorgesehenen Rahmengebühr auf 15.750,00 € berechnet wurde, erhöht um die Gebühr für den Prüfungsaufwand, verursacht durch die fachlichen Stellungnahmen in den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit und Abfallvermeidung. Die erstattungsfähigen Auslagen ergeben sich aus den vom Wasserwirtschaftsamt für die Sachverständigentätigkeit mitgeteilten Kosten in Höhe von 280,00 € sowie aus den Kosten für die Postzustellungsurkunde in Höhe von 2,19 €.

Kostenaufgliederung:

1. Gebühren:

1.1 Genehmigunggebühr gem. § 1 KVz, lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.8.2.1 i.V.m 1.1.1.2: (5.750 €, zuzügl. 5 Promille der 500.000 € übersteigenden Kosten)	15.750,00 €
1.2 erhöht um die Gebühr gem. § 1 Kqv, lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.3.2	<u>3.300,00 €</u>
Gebühren gesamt:	19.050,00 €

2. erstattungsfähige Auslagen:

2.1 Gebühren und Auslagen des Wasserwirtschaftsamt München Sachverständigen gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	280,00 €
2.2 Postzustellungsurkunde	2,19 €
3. <u>Gesamtkosten:</u>	<u>19.332,19 €</u>

Den Gesamtbetrag in Höhe von 19.332,19 € bitten wir gemäß beiliegender Rechnung, unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens zu begleichen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diesen Kostenbescheid nur nach Maßgabe der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dieser Bescheid umfasst 16 Seiten
Im Auftrag

gez.